

Allgemeine Reisebedingungen des TKS für Gruppenprogramme und Bausteine

1. Veranstalter

Veranstalter der Gruppenprogramme ist der BAMBERG Tourismus & Kongress Service (TKS). Bei der Buchung von Bausteinen agiert der TKS als Vermittler.

2. Abschluss des Reisevertrages

Anmeldungen sind grundsätzlich schriftlich an den TKS, Geyerswörthstraße 5, 96047 Bamberg zu richten. Alternativ kann die Anmeldung auch per Fax oder online erfolgen. Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Kunde bei oder nach Vertragsabschluss unverzüglich eine Reisebestätigung. Zusammen mit der schriftlichen Bestätigung werden Gutscheine für die gebuchten Reiseleistungen und eine Rechnung überreicht. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des TKS vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem TKS die Annahme erklärt. Sollten die erforderlichen Reiseunterlagen nicht spätestens drei Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, ist der TKS sofort telefonisch zu benachrichtigen.

3. Leistungsbeschreibung / Bezahlung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der jeweils gültigen aktuellen Fassung der Broschüre „Reisekatalog“ oder im Internetangebot www.bamberg.info des TKS. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung, die zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich erfolgen sollte. Die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben sind für den TKS bindend. Der TKS behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor der Buchung informiert wird. Die Zahlung des gesamten Reisepreises ist bis spätestens zwei Wochen vor Reiseternin zu leisten. Bei Anmeldungen, welche dem TKS später als zwei Wochen vor Reiseternin zugehen, hat der Reisende dafür Sorge zu tragen, dass der Gesamtreisepreis in Form eines Schecks oder einer bestätigten Banküberweisung umgehend nach Aushändigung der Reiseunterlagen an den TKS gezahlt wird. Eine gesonderte Eingangsbestätigung der Zahlung erfolgt nicht. Die Kosten für An- und Abreise sind im Reisepreis nicht enthalten.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Vertragsinhalt, die nach Vertragsabschluss eintreten, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Programms nicht beeinträchtigen. Sind die Programmänderungen so erheblich, dass dem Reisenden die Durchführung der Reise in der veränderten Form nicht zuzumuten ist oder beträgt die Preiserhöhung gemäß dem nachfolgenden Absatz mehr als 5 %, so ist der Reisende zum kostenlosen Rücktritt berechtigt. Eine nachträgliche Änderung des Reisepreises oder eine Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird der TKS dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes erklären. Eine Preiserhöhung kann ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Reiseternin vom TKS nicht mehr verlangt werden.

5. Rücktritt / Umbuchung durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner kann vor Reisebeginn zurücktreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen und aus organisatorischen Gründen wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich und unter Angabe der Buchungsnummer zu erklären. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim TKS. Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung. Für die Umbuchung verbindlich bestätigter Leistungen fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,- € an. Beim Rücktritt / Stornierung gelten folgende Bedingungen: Ab Erhalt der verbindlichen Buchungsbestätigung bis 7 Werktage vor Reiseternin 15,- €. Ab 6

Allgemeine Reisebedingungen des TKS für Gruppenprogramme und Bausteine

Werktag mit der Meldung der Teilnehmerzahl 90 % des Reisepreises. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl nach dem fälligen Stichtag ist auf Anfrage kostenfrei möglich.

6. Rücktritt / Kündigung durch den Reiseveranstalter, Vertragsaufhebung

Der TKS kann insbesondere dann vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reiseteilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des TKS nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesen Fällen behält der TKS den Anspruch auf den Reisepreis, wobei er sich ersparte Aufwendungen und sonstige Vorteile, die er infolge der fristlosen Kündigung bzw. des Rücktrittes erlangt, anrechnen lassen muss. Der TKS kann auch dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und in der Ausschreibung auf die Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde.

7. Mitwirkungspflicht

Bei auftretenden Reisemängeln ist der Reiseteilnehmer verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem TKS zur Kenntnis zu geben. Der Reiseteilnehmer ist zudem verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Schadensminderungspflicht mitzuwirken, Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Vor der Kündigung des Reisevertrages hat der Vertragspartner dem TKS eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn ihm nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom TKS verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Vertragspartners gerechtfertigt wird.

8. Haftungsbeschränkung

Soweit der TKS nicht Veranstalter sondern nur Vermittler des Programmes ist, haftet der TKS bei eventuellen Leistungsstörungen nicht für diese lediglich vermittelten Fremdleistungen der beteiligten Leistungsträger. Die Haftung des TKS für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis begrenzt, soweit ein Schaden des Reiseteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der TKS für einem dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Sollte durch Umstände, die nicht vom TKS zu vertreten sind, die Leistungserbringung der Reiseleistung oder von Teilen davon nicht möglich sein und kann hierfür kein Ersatz gestellt werden, so entfällt der Anspruch auf Leistung und Gegenleistung hierfür. Sollten nur Teilleistungen betroffen sein, bleibt die Durchführung der anderen Leistungen aus dem Programm davon unberührt.

9. Ausschluss von Ansprüchen | Verjährung möglicher Ansprüche gegen den TKS

Ansprüche des Vertragspartners nach den §§ 651c - 651f BGB hat dieser innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem TKS geltend zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche des Vertragspartners gemäß den §§ 651c - 651f BGB sechs Monate nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende verjähren.

10. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich der vorstehenden allgemeinen Reisebedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.